

BERUFLICHES SCHULZENTRUM GRIMMA

Alle Fachbereiche

Merkblatt

Nachteilsausgleich – Rechtsgrundlagen (Auszüge)

Für das Gelingen von integrativer Unterrichtung ist die verantwortungsvolle Mitwirkung aller Beteiligten eine wesentliche Bedingung. Beim Vorliegen einer Behinderung sollte bereits bei der Aufnahme an das Berufliche Schulzentrum der Antrag auf Nachteilsausgleich bis zum 15. September des laufenden Schuljahres gestellt werden, um rechtzeitig über geeignete Fördermaßnahmen entscheiden zu können.

1. **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**

Artikel 3 Abs. 3

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

2. **Schulgesetz für den Freistaat Sachsen**

§ 13 Allgemein bildende Förderschulen

Regelungen zu sonderpädagogischer Förderung nach festgeschriebenen Schwerpunkten

3. **Schulordnungen**

Berufliches Gymnasium – BGySO

§ 54 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren und während der Ausbildung sind die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers legt die Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit gestellt werden.

Fachschule – FSO

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Schülers legt die Schulaufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen fest.³ Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres und spätestens drei Monate vor der ersten Prüfung gestellt werden.

Berufsfachschule – BFSO

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange von Schülern mit einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind während der Ausbildung zu berücksichtigen.² Behinderung im Sinne von Satz 1 ist eine über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung, die zu einer verminderten Leistungsfähigkeit des Schülers im Vergleich zu seinen gleichaltrigen Mitschülern ohne Behinderung führt.

(3) Auf Antrag des Schülers legt der Prüfungsausschuss

Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche Belange des behinderten Schülers berücksichtigt, jedoch die Prüfungsanforderungen nicht verändert. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten Prüfung gestellt werden.

BERUFLICHES SCHULZENTRUM GRIMMA

Berufsschule – HWO

Siebenter Abschnitt der Handwerkskammerordnung

§42

4. Schulordnung Förderschulen – SOFS

§ 13 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Der Paragraph regelt die Verfahrensweise zur Feststellung eines möglichen Förderschwerpunktes, der die Voraussetzung zur Gewährung von Nachteilsausgleich bildet.

5. Schulintegrationsverordnung – SchIVO

Die Verordnung regelt die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

6. Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung)

Die Vorschrift definiert die LRS als Teilleistungsschwäche, die durch geeignete Förderung im regulären Unterricht an Berufsbildenden Schulen Beachtung findet. Die Grundsätze der Leistungsbewertung und Prüfungsbestimmungen unterliegen der jeweilig geltenden Schulordnung und bleiben von dieser VwV unberührt.

Eine Entscheidungen zum Nachteilsausgleich orientiert sich an der in §2 SGB IX enthaltenen Definition der Behinderung.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt voraus, dass dieser keinen Einfluss auf die Prüfungsleistung entfaltet, es wird lediglich der Nachweis einer im Übrigen vorhandenen Leistungsfähigkeit erleichtert.

Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Schulordnungen (siehe Punkt 3) auf der Grundlage einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, einer Legasthenie bzw. Lese-Rechtschreibstörung kann somit nur im Rahmen von Einzelfallprüfungen gewährt werden.

Ein Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie kann nicht gewährt werden. (KMK Beschluss vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007)

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs setzt grundsätzlich einen aktuellen Nachweis der Behinderung durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen voraus.